

Roland Meister

Der Deal im deutschen Strafprozeß

Rosa-Luxemburg-Stiftung Thüringen e.V.

TEXTE & ARGUMENTE

Der Prozeß um den ehemaligen VW-Personalvorstand Peter Hartz hat es ebenso gezeigt wie der „Fall Mannesmann“: Der deutsche Strafprozeß unterliegt einer radikalen Veränderung. Diese Entwicklung vollzieht sich nicht in gesetzlichen Formen, sondern auf dem Wege der außergesetzlichen Rechtspraxis des Aushandelns des Urteilsspruchs zwischen den Prozeßbeteiligten. In ihrem Grundmuster folgt diese Absprachepraxis dem *plea bargaining* der USA (wenn auch verlässlicher für den Angeklagten und in weniger robuster Form), weshalb ein Blick über den Atlantik lohnt.

Der Begriff *plea bargaining* trifft den Nagel auf den Kopf: Schuld und Strafmaß des Angeklagten werden letztlich ausgehandelt. Zu diesem Zweck schlägt der Staatsanwalt im Austausch für ein Geständnis eine geringere Bestrafung als die im Gerichtsverfahren abzusehende vor. Indem der Angeklagte den Vorschlag annimmt, bekennt er sich vor dem Richter als schuldig. Gewissermaßen als Belohnung für das Geständnis ist dann das Strafmaß zumeist mit dem Vorschlag des Staatsanwalts identisch. Auf diese Weise wird ein Handel mit der Gerechtigkeit betrieben, der Staatsanwaltschaft und Gerichte entlasten soll und dem Angeklagten um so verlockender erscheinen muß, als er für den Preis des Geständnisses (oder Teilgeständnisses) einen Strafnachlaß erwarten darf.

Der Preis dieses formalen Geständnisses ist schwer berechenbar: Das Risiko im Strafprozeß der USA ist hoch, zumal es zu den Tücken des US-Justizsystems und speziell des *plea bargaining* gehört, daß einmal abgegebene Geständnisse nicht mehr zurückgenommen werden können.¹

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde das *plea bargaining* zunehmend zur dominierenden Prozeßform, die rechtsstaatliche Verfahrensregeln immer mehr verdrängte. „Es ist ein System von Verhandlung und Kompromiß – die Wahrheit ist nur von sekundärer Bedeutung.“² *Plea bargaining* geschieht außerhalb gesetzlicher Verfahrensregeln und wurde doch zu einer eigenständigen Prozeßform – „a staying power of it's own“, wie George Fisher in seiner kritischen Analyse „Plea Bargaining's Triumph“ formulierte.³ Nach bereits jahrzehntelanger Praxis bestätigte der Supreme Court im Jahr 1970 erstmalig, daß Absprachen im Rahmen des *plea bargaining* als verbindlich und rechtmäßig anzusehen sind.

Geradezu frappierend aber ist der Umstand, daß das *plea bargaining* eine zwiespältige Entwicklung hervorgebracht hat, die mehr und mehr an Bedeutung gewinnt – auch in ihrer Beispielwirkung auf die Bundesrepublik. Denn die Prozeßform der Absprache, die die Routine der kleinen Kriminalität bestimmte und der raschen Erledigung dienen soll, erweist sich

zugleich als Privileg der Reichen und Mächtigen. Charakteristischerweise gewinnt gerade in diesen Verfahren die Beschränkung des Geständnisses auf einen Teil des Tatgeschehens an Bedeutung.

Bereits der bekannte Fall des Senators Edward Kennedy steht dafür exemplarisch. Er war am 19. Juli 1969 mit seiner weiblichen Begleitung nach einer Party von der Fahrbahn abgekommen und über den Rand einer Brücke gefahren. Seine Partnerin ertrank, und der alkoholisierte Kennedy unterließ jeden Rettungsversuch. Doch „seine Existenz als Senator rettete er durch *plea bargaining*. Er bekannte sich schuldig wegen Fahrerflucht. Damit war der Fall abgeschlossen. Die Schuldfrage und die Hintergründe des Unfalls wurden nie geklärt.“⁴

Heute fängt diese Prozeßform vor allem die große Wirtschaftskriminalität ab. „Der Sieg geht an die Mächtigen“, charakterisierte George Fisher in trefflicher Weise die Entwicklung. Karl F. Schumann weist nach, daß sich *plea bargaining* heute zum Schutz der gutsituierten Angeklagten durchgesetzt hat und sie regelmäßig vor zu tiefem Fall bewahrt – die Ungleichheit vor dem Gesetz wird so zur gängigen Praxis.⁵

Öffentliche Verhandlungen als bloße Kulisse

In der deutschen Gegenwart steht der Widerstreit um die Prozeßabsprache und die Einhegung des Deals im Mittelpunkt der Auseinandersetzung zur Verfahrensreform. Zur Begründung des Deals werden allenthalben die Überlastung der Gerichte und der daraus resultierende Zeitdruck angeführt, häufig in Verbindung mit dem finanziellen Aufwand. Diese Begründung aber trägt nicht.

Dabei soll der Druck der Aktenberge keineswegs in Abrede gestellt werden. Nicht der Zeitdruck wird geleugnet, wohl aber die Rechtfertigung, daraus einen Eingriff in die Substanz der (aus gutem Grunde) gesetzlich geregelten Prozeßordnung abzuleiten. Wenn die Hauptverhandlung immer häufiger nicht mehr der Inbegriff, die Essenz des auf die Wahrheit und die sie bestimmenden objektiven und subjektiven Umstände gerichtet ist, dann verliert das Strafverfahren seine Würde und seine Überzeugungskraft, ist die klärende und – womöglich – befriedende Wirkung der Entscheidung kaum mehr erreichbar. „Der Deal bringt die Gefahr, daß die öffentliche Hauptverhandlung zur bloßen Kulisse wird – auf Kosten der Glaubwürdigkeit der Justiz“, erklärte deshalb völlig zu Recht die vor Jahresfrist berufene neue Generalbundesanwältin Monika Harms.⁶

Vorgeschichte und Gegenwart der Deal-Praxis bestätigen dagegen die Notwendigkeit einer grundlegenden Prozeßreform, von der Juristenausbildung bis zu Strukturreformen. Diese Reform wird seit Jahrzehnten in der Literatur, auf Tagungen und in Kommissionen erörtert und drängt immer zwingender zu einer Lösung. Allerdings finden solche Reformen ihr Zeitmaß oft in einem Menschenalter. Besonders wertvolle Vorschläge stammen von Eugen Schiffer, der, nach rassischer Verfolgung im „Dritten Reich“, in hohem Alter als Präsident der deutschen Zentralverwaltung für Justiz in der sowjetischen Besatzungszone seine Reformideen erneuerte. In der Weimarer Republik, so schreibt Schiffer im Vorwort der 1949 erschienen zweiten Auflage von „Die deutsche Justiz“, hätten seine Vorschläge in Juristenkreisen als „außerordentlich radikal“ gegolten. „Heute erscheint, was ich damals sagte, [...] eher zahm.“⁷ Auch Gustav Radbruch, der gleichermaßen das soziale Gewissen der deutschen Rechtswissenschaft und Justiz repräsentierte – und der in der Gegenwart häufig auf die mißdeutete Radbruchsche Formel reduziert wird – hat nachwirkende Gedanken zur Strafrechts- und Prozeßreform formuliert, die bis heute der Umsetzung harren.⁸

Ebenso unausgewertet sind in großen Teilen die gesetzgeberischen und praktischen Erfahrungen anderer europäischer Staaten. Auch die Praxis in der DDR, die unstreitig manche Hypothek hinterließ, hat soziale und strukturelle Veränderungen hervorgebracht, die für die gesamtdeutsche Justiz fruchtbar gemacht werden könnten und müßten – freilich erscheint schon die bloße Vorstellung heute als Sakrileg. Ein Beispiel ist der Adhäsionsprozeß, der dem durch eine Straftat Verletzten die Möglichkeit gibt, einen aus dem Delikt erwachsenden Anspruch im Strafprozeß – und nicht in einem gesonderten Zivilverfahren – geltend zu machen. In der DDR hat diese Prozeßform gelebt, in der Bundesrepublik verkümmert die in den §§ 403ff. StPO geregelte Rechtsinstitution.

Dagegen schlich sich in der Bundesrepublik die Praxis der Absprache und des Aushandelns im Strafverfahren durch die Prozeßbeteiligten allmählich und unspektakulär ein. Von einer Rezeption der nordamerikanischen Prozeßpraxis wird man deshalb kaum sprechen können. Aber die Züge einer Amerikanisierung im Sinne einer Abfertigung oder auch Manipulation von Strafverfahren sind nicht zu übersehen. Die Tendenz zur Verselbständigung des Geständnisses – als Voraussetzung und Bestandteil des Deals –, die der deutschen Strafprozeßordnung fremd ist und zu einer Ver-

flachung der Beweiserhebung führen muß, hatte sich zudem bereits zuvor abgezeichnet.

Seit 1974 zur Eindämmung der Prozeßflut bei kleineren, durch § 153 StPO nicht gedeckten Fällen (absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit) der neue Tatbestand des § 153 a eingefügt wurde, der durch Erfüllung von Auflagen zu einer Einstellung des Verfahrens führen kann, hat sich das Erscheinungsbild der deutschen Strafverfahren wesentlich geändert. Die verhängten Auflagen für gemeinnützige Zwecke – heute in mehr als 300.000 Fällen im Jahr praktiziert – sollen geeignet sein, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Das aber bedeutet: Während das fehlende öffentliche Interesse im Falle des § 153 vorausgesetzt wird, soll es in den Fällen des § 153 a durch Auflagen erst herbeigeführt werden. Hier ist für die Auslegung ein weiter Ermessensspielraum gesetzt, der ohnehin an der Grenze der Normierung liegt – und insbesondere in Wirtschaftsverfahren ins Uferlose übergeht. Tatsächlich, so lesen wir im „Karlsruher Kommentar“ zur Strafprozeßordnung, wird auf diese Weise der „gesamte Durchschnittsbereich der Vergehenskriminalität dem überkommenen Gerichtsverfahren entzogen.“ Der Kommentar trifft den Kern: „Die Eingriffe in die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit werden unerträglich, wenn bei der keineswegs leichtgewichtigen Masse der Kriminalität ein ordentliches Verfahren nicht mehr gewährleistet und das Legitimitätsprinzip außer Kraft gesetzt wird.“⁹

So warnt auch Winfried Hassemer vor einem Strafrecht, das vor allem auf Effektivität ausgerichtet ist und keine Normrücksichten mehr nehmen muß. „Das Strafrecht als eine Errungenschaft unserer Rechtskultur könnte solche Erfahrungen nicht überleben.“¹⁰

Verfahren nach Absprache beendet

Tatsächlich führen Prozeß- und Urteilsabsprache häufig zur Vernachlässigung der materiellen Wahrheit und Berechenbarkeit, die schon durch die Zweigleisigkeit der Prozeßpraxis verloren gehen muß. Zutreffend spricht der Präsident des Bundesgerichtshofes, Günter Hirsch, von der „Gefahr doppelter Standards“, die schwer hinnehmbar ist – und dennoch bis heute praktiziert wird.¹¹

Immerhin gibt es Bemühungen, das Ausufern des Deals einzudämmen. So hat die im *plea bargaining* der USA verbreitete Drohung vor den Folgen eines verweigerten Geständnisses durch den Angeklagten in deutschen

Gerichtssälen keinen Raum oder Bestand. Der BGH hat diese „notwendige Selbstverständlichkeit“ in Urteilen des vierten und fünften Strafsenats ausdrücklich formuliert. Auf die Frage, was denn den Deal für den Richter überhaupt so interessant mache, antwortete der höchste deutsche Straf- und Zivilrichter Günter Hirsch: „Weil das Verfahren mit der Absprache beendet, also abgekürzt wird und der Richter kein langes Urteil schreiben muß. Wenn zusätzlich zur Absprache ein Rechtsmittelverzicht erfolgt, wird das Urteil darüber hinaus einer revisionsgerichtlichen Überprüfung entzogen. Dies kann problematisch sein.“¹²

Hier hat der BGH, bei grundsätzlicher Bejahung der Prozeßabsprache, inzwischen eine Grenze gesetzt. In einem Beschluß vom 27. Februar 2007 heißt es: „Eine Verständigung, bei der das Gericht dem Angeklagten eine Strafobergrenze zusagen darf und an diese Zusage gebunden ist, ist als wesentlicher Verfahrensvorgang im Protokoll über die Hauptverhandlung festzuhalten.“ Das habe Bedeutung für ein Revisionsverfahren.¹³ Die Entscheidung stützt sich auf den Beschluß des Großen Senats vom 3. März 2005 zum Thema „Urteilsabsprachen im Strafverfahren (Deal) und Rechtsmittelverzicht“, mit dem der Versuch gemacht wurde, die widerstreitenden Positionen in der Rechtsprechung und auch innerhalb der BGH-Senate auf eine Nenner zu bringen. Dabei berief sich der Große Senat auf das „Leitbild der materiellen Wahrheit“ und appellierte zugleich an den Gesetzgeber, dem es obliege, die Gestaltung des Strafverfahrens festzulegen.

Das Bundesjustizministerium griff diese Anregung auf. Ein Referentenentwurf wurde mit Fachleuten aus den Ländern erörtert. Zudem haben die Generalstaatsanwälte Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung von Verfahrensabsprachen beschlossen. Auch dem Bundesrat liegt eine Initiative des Landes Niedersachsen vor, die der Rat am 15. Dezember 2006 als Gesetzesentwurf beschloß. Danach sollen detaillierte Voraussetzungen und Verfahren der Urteilsabsprache beschrieben werden. Schließlich hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer ihre Vorschläge eingebracht.

Gleichwohl scheint sich die Praxis des deutschen Strafprozesses nach wie vor an die bereits eingeschliffenen Muster der Absprache zu halten. Aber noch immer gilt, daß der Strafprozeß dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung unterliegt. Alle notwendigen und möglichen Beweisformen sind vom Gericht zu erheben; kein Beweismittel – nicht einmal ein Gutachten oder ein Geständnis – ist für die richterliche Entscheidung bindend: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht

nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ (§ 261 StPO) Hier liegt der Maßstab auch für alle gegenwärtigen und künftigen Bemühungen, den Strafprozeß rationeller zu gestalten, den verbreiteten Prozeßverschleppungen zu begegnen und dem Grundsatz der Konzentration Geltung zu verschaffen.

Doch bei allen Überlegungen zur Prozeßreform sollte man nicht verkennen, daß die Strafprozeßordnung, obwohl sie bereits vor 120 Jahren in Kraft trat, nicht nur als Ausdruck obrigkeitlicher Herrschaft zu begreifen ist. Der Text der StPO greift auch auf Traditionen zurück, die sich aus alten Erstarrungen lösten, und dies durchaus in Übereinstimmung mit den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft. Das gilt gerade auch für den prägenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Der 1950 in die StPO eingefügte § 136 a, der die Willensfreiheit der Beschuldigten nachdrücklich schützt und zugleich das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils verbietet, hat diese Position bestätigt und verstärkt.¹⁴

Unter den Verteidigern des rechtsstaatlich verfaßten Strafprozesses ragt seit langem der renommierte Strafrechtler Bernd Schünemann heraus, der wohl als Nestor der Wissenschaft vom Strafprozeß gelten kann. Unter dem programmatischen Titel „Wetterzeichen einer untergehenden Strafrechtskultur?“ hat er schon 1993 die in der Praxis „kaum noch lebendige und von ihren Wortführern nicht einmal verstandene Prozeßkultur“ beklagt. Der Grundsatz der materiellen Wahrheit und der richterlichen Aufklärungspflicht schließe ein „Privileg der Wohlstandskriminalität“ aus. Auch für die Zukunft werde man sich der Mogelpackung der Absprache „mit aller Entschiedenheit und Schärfe“ zu widersetzen haben.¹⁵

In der Tat, denn die beiden exemplarischen Wirtschaftsverfahren, die mit den Namen Josef Ackermann und Peter Hartz verbunden sind, demonstrierten jüngst die neue Dimension der Käuflichkeit wie auch der Auflösung der formalen und der materiellen Gesetzlichkeit.

Der Fall „Peter Hartz“: Eine neue Dimension der Käuflichkeit

Nur zwei Tage dauerte der Prozeß gegen den ehemaligen VW-Personalvorstand Peter Hartz, dem Untreue in 44 Fällen vorzuwerfen ist, wobei es in 23 dieser Fälle um unrechtmäßige Begünstigung des damaligen Gesamtbetriebsratsvorsitzenden Klaus Volkert ging. Mit Sonderhonoraren, die an keine spezielle Leistung gebunden waren und die im Laufe von zehn Jahren die Höhe von insgesamt 1,9 Mio. Euro erreichten, erkauf-

te Hartz von Volkert dessen Wohlverhalten gegenüber der Konzernleitung. Doch während die gegen Hartz zur Anklage gekommene schwere Untreue, bzw. die Anstiftung zu diesem Delikt, auf die geschädigten Konzerninteressen bezogen ist, blieb die Wirkung auf das soziale Klima in der Bundesrepublik im Dunkeln.

Hartz – dessen Name uns auch als „Sozialreformer“ bekannt ist – verließ das Gericht durch das Spalier der empörten VW-Arbeiter zwar nicht als Freigesprochener, aber doch in Freiheit. Während in den Ermittlungen wesentliche Sachfragen offen blieben, zum Beispiel, ob der damalige Aufsichtsratschef Piëch über die „Vertrauensspesen“ Bescheid wußte – wobei wir hier ein offenes Geheimnis aussprechen – wurden die unter der Verantwortung von Hartz an Volkert und andere Betriebsräte angewiesenen Summen für Sexspiele, Schmuck und Reisen minutiös mit 2.628.359,70 Euro berechnet.¹⁶

Daß die Staatsanwaltschaft einen Teil der ermittelten Vorwürfe fallengelassen hat, widerspricht dem Legalitätsprinzip, kennzeichnet aber das Wesen des Deals. Der Sprecher der Staatsanwaltschaft hat es in bemerkenswerter Weise begründet: Der Schaden durch die Bestellung der geselligen Damen „sei weit niedriger gewesen als der durch die Untreuetatbestände hervorgegangene“. Von exakten Ermittlungen war dieses zweitägige Verfahren weit entfernt. Der kurze Prozeß führte auch hier zur Verkürzung des Rechts. Der Deal zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung war schon am ersten Prozeßtag ausgehandelt worden: Maximal „zwei Jahre Haft auf Bewährung als Obergrenze und 300.000 Euro Geldbuße“ lautete die Urteilsabsprache, die, es muß an dieser Stelle erneut gesagt werden, das deutsche Strafrecht gar nicht kennt.

Der Fall „Josef Ackermann“: Die Arroganz der Wirtschaftsmacht

Auch der Mannesmann-Prozeß muß als Symptom für die Erosion des deutschen Strafprozesses gelten. Durch ihn, so Bundesanwältin Harms, sei einer breiten Öffentlichkeit bewußt geworden, was sich in den deutschen Gerichtssälen heute abspiele.¹⁷

Personifiziert wird dieser Skandal durch Josef Ackermann, den Chef der Deutschen Bank. Mit knapp 20 Mio. Euro gab Ackermann seine Jahreseinkünfte im „Spiegel“-Interview an.¹⁸ Er mag damit unter den Top-Managern in Deutschland der Primus inter pares sein. Als Aufsichtsratsmitglied des Mannesmann-Konzerns bewilligte er nach dem Zusammen-

schluß mit Vodafone – in Übereinstimmung mit hochrangigen Mittätern – 57 Mio. Euro Prämien für Topmanager der bisherigen Konzernführung. Nach nahezu siebenjährigen Ermittlungen endete das Verfahren mit einem hanebüchernen Deal: Ackermann und die Mitangeklagten verließen das Düsseldorfer Landgericht am 24. November 2006 mit einer Geldauflage (nicht einmal Geldbuße!) von insgesamt 5,8 Mio. Euro als nicht vorbestrafte Männer. (Die Gesamtsumme der Geldauflage beträgt ziemlich exakt zehn Prozent der Schadenssumme.) Dabei erfüllt die Verantwortungslosigkeit und Treulosigkeit objektiv den Straftatbestand der Untreue (§ 266 StGB).

Offensichtlich stehen der Mannesmann-Prozeß und sein Urteil für eine völlig mißglückte Rechtsfindung: Nach der Übernahme durch Vodafone im Februar 2000 war jahrelang gegen Ackermann und vier weitere Manager ermittelt worden. Bis zum Februar 2003 war das Konvolut der Anklageschrift auf 460 Seiten angewachsen. Das mag letztlich selbst ihre Verfasser erschreckt haben: Sie wurde nur „in ausgedünnter Version“ zugelassen.

Tatsächlich lief die Anklage leer. Die Angeklagten wurden wegen „Verbotsirrtums“ im Juli 2004 freigesprochen – es lägen nur Verstöße gegen das Aktienrecht vor. Gegen dieses Urteil legte 2005 die Staatsanwaltschaft Revision ein, und dann kam, wie es schien, der Paukenschlag: Am 21. Dezember 2005 hob der BGH das freisprechende Urteil des Landgerichts Düsseldorf auf und verwies den Fall an eine andere Strafkammer in Düsseldorf.

An diesem Tage hatte Professor Bernd Schünemann seinen Glauben an die deutsche Justiz wiedergefunden. Offenbar an die bekannte Legende des Müllers von Sanssouci anknüpfend, stellte er mit Genugtuung fest, daß es „in Deutschland noch möglich ist, in dieser Frage das Recht zur Geltung zu bringen.“ Nach seiner Voraussicht auf das Urteil befragt, antwortete er: „Nach diesen klaren Worten kann es keinen ‚faulen Frieden‘ mehr geben [...] Die Anklage wegen Untreue im besonders schweren Fall steht im Raum. Darauf steht als primäre Strafe Freiheitsentzug bis zu zehn Jahren.“¹⁹

Zehn Monate vergingen, bevor in Düsseldorf ein neuer Prozeß begann. Er sollte alle enttäuschen, die auf Gerechtigkeit gehofft hatten. Das Gericht hatte ursprünglich 25 Verhandlungstage angesetzt. Aber der Antrag der Verteidigung, das Gesamtverfahren gegen Geldauflagen gemäß § 153 a StPO einzustellen, erleichterte die Arbeit aller Beteiligten: Das Gericht

stellte mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten das Verfahren vorläufig – das heißt bis zur Zahlung der Geldauflagen – ein. *Causa finita*.²⁰

Im historischen Bewußtsein bleiben wird jedoch anderes: nämlich jenes Foto, das im Januar 2004 um die Welt ging und einen strahlenden, selbstbewußten Ackermann zeigte, der schon *vor* Beginn des Prozesses der Menge das Victory-Zeichen entgegenhält. Überzeugender hätten Arroganz und Überlegenheitsgefühl nicht ins Bild gesetzt werden können. Der mitangeklagte Klaus Esser, der als Aufsichtsratschef der Mannesmann AG die Verhandlungen mit Vodafone geführt hatte – mit umstrittenem Erfolg –, erhielt dafür eine Prämie von 16 Mio. Euro und blieb ebenfalls straffrei.²¹

Das „System der doppelten Standards“

Heute wirft bereits ein neues Wirtschaftsverfahren seine Schatten voraus. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg ermittelt gegen Manager des Siemens-Konzerns wegen Untreue. Eine vorauseilende Bewertung juristischer Bewältigung verbietet sich. Wiederum, so viel ist bereits bekannt, wird es um Bestechung gehen: „Das ‚Wechselgeld‘ soll die bei VW geflossene Summe weit übertreffen“, heißt es in einem Wirtschaftskommentar der „Frankfurter Rundschau“.²²

Auch auf den für Herbst 2007 erwarteten Prozeß gegen VW-Betriebsrat Klaus Volkert wegen Anstiftung zur Untreue, aus der er vielfältigen Nutzen zog, darf man gespannt sein. Inzwischen sind die Verfahren gegen den früheren Geschäftsführer des VW-Betriebsrates, Hans-Jürgen Uhl, und den Betriebsratsvorsitzenden der VW Nutzfahrzeugsparte, Günter Lenz, gleichsam im Fließbandverfahren mit Geldstrafen erledigt worden. Das Verfahren gegen Klaus-Joachim Gebauer, über den die Auszahlungen erfolgten, steht noch aus.

In jedem Fall dürfte es beim „System der doppelten Standards“ bleiben, das notwendigerweise Ungerechtigkeit und Unmut hervorrufen wird, was jedoch keine Kritik an der Einzelentscheidung bedeuten muß. Spektakuläres Beispiel dafür ist der Prozeß gegen den Bauunternehmer Karl-Heinz Wildmoser, der für den Auftrag, das neue Fußballstadion in München zu bauen, Bestechungsgelder in Höhe von 2,8 Mio. Euro gezahlt hatte. Bereits im Vorfeld hatten Presseberichte in München für wachsendes Aufsehen gesorgt.²³ Am Ende lautete das Urteil auf vier Jahre und sechs Monate

Haft wegen Untreue und Bestechlichkeit. Der BGH hat das Urteil am 13. Mai 2005 bestätigt.

Dennoch bleibt das grundlegende Problem des Deals im Strafprozeß erhalten. Der „doppelte Standard“ der strafrechtlichen Praxis, der sich auf § 153 a StPO bezieht und diese einst sinnvolle Bestimmung ins Unbestimmte dehnt und damit ihren normativen Charakter in Frage stellt, wird in der Öffentlichkeit noch immer viel zu wenig beachtet. Mit den großen Wirtschaftsprozessen der Gegenwart mag sich – eher zögerlich – eine Veränderung andeuten. Vielleicht werden sie in späterer Zeit als Markstein gelten.

Schon vor 150 Jahren erklärte Karl Marx, daß etwas faul im Innersten eines Gesellschaftssystems sein müsse, das seinen Reichtum vermehre, ohne die Armut zu verringern.²⁴ Wer jedoch die daraus resultierenden Fragen allein der Ökonomie und der Ethik zurechnet und keine juristischen Konsequenzen sieht und zieht, der möge das Grundgesetz genauer lesen: Das Sozialstaatsgebot (Art. 20) soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Leben zu sichern und gleiche Voraussetzungen für die freie Entwicklung der Persönlichkeit zu schaffen (Art. 1 Sozialgesetzbuch). Und schließlich muß der sträflich vernachlässigte Schlüsselsatz von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu Konsequenzen geführt werden: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 GG).“²⁵

Die Träger der politischen Macht in Deutschland ignorieren diesen Verfassungssatz, der zur Substanz des Rechts am Eigentum gehört und der im Parlamentarischen Rat (1948) auch im Interesse einer „loyalen Bürgerschaft“ (Nikolaus Piper) fixiert worden war. Im ersten seriösen Kommentar zum Grundgesetz schrieb Friedrich Giese: „Das Grundrecht am Eigentum begründet für die besitzenden Eigentümer auch eine Grundpflicht: Der wirtschaftliche Genuß des Eigentums ist sozial gebunden. Der Schutz des Eigentums ist durch das soziale Interesse der Gesamtheit bedingt.“²⁶

Dieser verfassungsrechtliche Satz hat in der Gegenwart – von den Managern mißachtet, von den Produzenten des gesellschaftlichen Reichtums allenfalls in Ansätzen erfaßt – an Bedeutung eher noch gewonnen. Heute verlieren die großen Unternehmen weithin ihre traditionelle Identität, wodurch die Bindung an die Belegschaft und deren Verbundenheit mit dem Werk deutlich schrumpfen. Ökonomische Expansionen und internationale Fusionen dienen allein dem Ziel kurzfristiger Gewinnmaximierung – mit allen Risiken für deutsche und ausländische Betriebsangehörige und

letztlich für die Unternehmen selbst. Auch das gehört zu den staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen der großen Wirtschaftsprozesse.

Nachbetrachtungen

Inzwischen nehmen die Ermittlungen gegen den Siemens-Konzern Gestalt an. Sie lassen das Ausmaß betrügerischen Geschäftsgebarens allenfalls ahnen.²⁷

Diese Entwicklung ist eine Konsequenz der internationalen Verflechtung des expandierenden Kapitals. Die Weltkonzerne reißen verbliebene Schutzzölle, die die Ansätze nationaler Industrien zu sichern bestimmt sind, systematisch nieder und stellen für eine „gewissenlose Handelsfreiheit“²⁸ den völkerrechtlichen Grundsatz der souveränen Gleichheit – als einer Voraussetzung internationaler Zusammenarbeit – in Frage. Der Firmenstandort gerät dabei in die Beliebigkeit. Das gilt auch für den Siemens-Konzern. Der renommierte Journalist Heribert Prantl nennt ihn ein Unternehmen, in dem die Korruption Geschäftsgrundlage war.²⁹

Daß solche Formulierungen auch in Zeitungen erscheinen, die ihre Verbindung mit den Konzernen täglich in einem ausführlichen Wirtschaftsteil und in seitenlangen Börsentabellen ausdrücken, mag überraschen. Sie sind indessen Ausdruck der Sorge um das Ansehen der deutschen Wirtschaft und der Erneuerungsfähigkeit eines verlässlichen Geschäftsgebarens. Dem Generalverdacht der Unredlichkeit wird begegnet. So lese ich zum Beispiel den Titel „Erste Entscheidung im Schmiergeldskandal – Siemens zahlt, Justiz stellt Ermittlungen ein – Landgericht München verhängt Geldbuße von 201 Millionen“.³⁰

Hier freilich wird das Mißverhältnis von Unrecht und Sanktion auf die Spitze getrieben: Der von Siemens im vergangenen Jahr erzielte Umsatz betrug 87 Mrd. Euro. Die Generalbundesanwältin hatte es auf der Tagung „Perspektiven des Strafprozeßrechts“ so formuliert: „Wir heben die Formen auf. Wir entlassen den Strafprozeß in die Unrechtlichkeit.“³¹

Der Höhepunkt der Peinlichkeit aber, und dies hat die Öffentlichkeit bisher wenig wahrgenommen, liegt in der Tatsache, daß die Entscheidung des Landgerichts München auf das Ordnungswidrigkeitengesetz gestützt ist, das 1987 Ahndung von Bagatelldelikten beschlossen wurde.³² Was auf den kleinen Ladendiebstahl gemünzt war, soll nun den Vorwurf gigantischer

Korruption eines Weltkonzerns abfedern! Das ist ein Kuriosum, das sich der Einordnung in das Rechtssystem entzieht.

Allerdings ist damit das Urteil über die Siemensprozesse noch nicht gesprochen – noch nicht durch die Strafjustiz, und insofern auch noch nicht über die rechtspolitische Wertung. Tatsächlich ist ein erster ordentlicher Gerichtsprozeß gegen einen Manager angelaufen, der, obwohl nicht zur Konzernspitze gehörend, über einen umfassenden Überblick verfügt: Reinhard Siekaczek, bis 2004 Kaufmännischer Leiter der Festnetzsparte, hatte in 77 Fällen zum Zwecke der Auftragserlangung für Siemens ausländische Amtsträger zum Beispiel in Rußland, Libyen und Nigeria bestochen – „wobei er gemeinschaftlich mit anderen handelte“.³³

Haben wir nun eine Kette von Strafprozessen nach geltendem Recht zu erwarten? Zweifel sind erlaubt.

Anmerkungen:

- 1 So sitzt in Virginia der zu einem Geständnis genötigte William Strong, dem von seiner geschiedenen Ehefrau Vergewaltigung während der Ehe vorgeworfen worden war, seit 15 Jahren im Gefängnis – ohne die Möglichkeit, sein Geständnis zu widerrufen und durch einen DNA-Test den Gegenbeweis zu erbringen; vgl. Paul Craig Roberts, Die nackte Haut zum Kadi tragen, in: „Freitag“, 1/2007.
- 2 William T. Pizzi, Fakt Bargaining: An American Phenomenon, in: „Federal sentencing reporter“, Mai/Juni 1996.
- 3 George Fisher, Plea Bargaining's Triumph. A History of Plea Bargaining in America, Stanford 2003.
- 4 Karl F. Schumann, Der Handel mit Gerechtigkeit. Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen – am Beispiel des amerikanischen plea bargaining, Frankfurt a.M. 1977, S. 9.
- 5 Fisher, a.a.O., S. 1; Schumann, a.a.O., S. 191.
- 6 Vgl. „Süddeutsche Zeitung“ (SZ), 3.2.2007, S. 6.
- 7 Eugen Schiffer, S. VII. – In der aktuellen Literatur findet Schiffer Beachtung und Würdigung bei Th. Ramm (Hg.): Eugen Schiffer – Ein nationalliberaler Jurist und Staatsmann 1860-1954. Baden-Baden 2006. –

- Rezensionen zu Th. Ramm von M. Posch in „Neue Justiz“, H. 12/2006, S. 551f. und G. Haney in: „Juristenzeitung“, H. 5/2007, S. 243. – Vgl. auch R. Meister, Das Rechtsstaatsproblem in der westdeutschen Gegenwart, Berlin 1967, S. 96.
- 8 Gustav Radbruch, Die Erneuerung des Rechts, in: „Die Wandlung“, 1/1947.
- 9 Gerd Pfeiffer (Hg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, München 2003, S. 896. Der Kommentar von Lutz Meyer-Goßner (49. Aufl., 2006) begrüßt zwar die ratio legis des § 153 a, ein vereinfachtes Verfahren zu schaffen, verweist jedoch zugleich kritisch auf eine Praxis, in der sich der Vorwurf des Mißbrauchs als Mittel des Freikaufs nicht selten bestätigt.
- 10 Winfried Hassemer, Rechtsstaat und Menschenwürde, in: Festschrift für Wolfgang Maihofer, Frankfurt a.M. 1987, S. 203.
- 11 Vgl. Günter Hirsch, „Wenn der Richter dealt“, in: „Focus“, 31.7.2006, S. 26. Viel zitiert wird der Menschenhandelsfall vor dem Landgericht Paderborn, dessen Urteil der BGH im September 2004 aufhob. Nach dem Motto „Wer nicht hören will, muß fühlen“ hatte der Vorsitzende Richter am Landgericht erpresserisch erklärt, daß das Gericht ohne Geständnis eben „die hiesigen Tarife“ anwenden müsse. Vgl. Wolfgang Janisch, Geschäfte am Richtertisch, in: „Das Parlament“, 27/2006.
- 12 Hirsch, a.a.O.
- 13 Beschluß des BGH vom 27.2.2007, in: „Der Strafverteidiger“, H. 5/2007, S. 230.
- 14 Wie weit inzwischen auch in der Wissenschaft die Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze im Prozeß reicht, mag ein Beispiel vor Augen führen, das den Extremfall kennzeichnet: Professor Karsten Altenhain fordert, die „erwartete Gesetzesregelung solle sich offener als das heutige Absprachesystem und der Referentenentwurf zur Einschränkung der Aufklärungsmaxime und dazu bekennen, daß Grundlage einer einvernehmlich herbeigeführten Verurteilung die Unterwerfung des Beschuldigten ist.“ Das zielt auf die Auflösung der Rechtsprechung im Strafprozeß. (Karl Altenhain u.a., Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprache im Lichte aktueller rechtstatsächlicher Erkenntnisse, in: „Neue Zeitschrift für Strafrecht“, H. 2/2007, S. 71 ff.).

-
- 15 Bernd Schünemann, Wetterzeichen einer untergehenden Strafprozeßkultur? Wider die falsche Prophetie des Absprachenelysiums, in: „Der Strafverteidiger“, H. 12/1993, S. 657ff., hier S. 659.
- 16 S. Vgl. „Frankfurter Rundschau“ (FR), 25.1.2007.
- 17 Vgl. SZ, 3.2.2007.
- 18 „Der Spiegel“, 4/2007, S. 38.
- 19 Bernd Schünemann, Es kann nun keinen faulen Frieden mehr geben, in: „Spiegel online“, 21.12.2005.
- 20 Wir erinnern uns: Das Einstellen des Verfahrens ist nach § 153 a StPO zulässig, wenn die Auflagen „geeignet sind, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen“. Beim besten Willen wird man hier die geringe Schuld und das beruhigte öffentliche Gewissen nicht erkennen. Im Gegenteil: Zutreffend schreibt „Die Zeit“ am 30.11.2006: Die Mannesmann-Jahre „haben die öffentliche Diskussion über Unternehmensführung, maßlose Vergütung und Selbstbedienungsmentalität angeregt.“
- 21 Doch nicht selten sind es die pikanten Begleitumstände, die ein Ereignis erst in das rechte Licht rücken: Bereits Jahre vorher, aber auf den hier beschriebenen Sachverhalt bezogen, war Esser „Käuflichkeit“ vorgeworfen worden, und auf der Internetseite des Justizministeriums wurde über „Gangster in Nadelstreifen“ berichtet. Die Folge: Esser erstritt in Düsseldorf ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 Euro; vgl. „Die Zeit“, 49/2006.
- 22 FR, 29.3.2007.
- 23 So titelte die „Abendzeitung“: „Wildmoser zittert vor Frau Gnadenlos“, womit die zuständige Vorsitzende Richterin Huberta Knöringer gemeint war.
- 24 Vgl. Karl Marx, in: New York Daily Tribune vom 16.9.1859, in: MEW, Bd. 13, Berlin 1961, S. 492. – Bei Marx ist hier von „Elend“ die Rede. Für die am Rande der Existenz lebenden Menschen, insbesondere in den Elendsregionen Afrikas, gilt das heute erst recht, und die Verantwortung der Industriestaaten ist nicht nur moralisch, sondern auch völkerrechtlich gefordert.
- 25 Vgl. Roland Meister, Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes, in: „Blätter“, 5/1997, S. 608; Martin Kutscha, Erinnerung an den Sozialstaat, in: „Blätter“, 3/2006, S. 355–364.

- 26 Friedrich Giese, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,³ 1953, S. 34.
- 27 Es gehe um finanzielle Unregelmäßigkeiten in astronomischer Höhe, für die Chefmanager und Gewerkschaftsfunktionäre die Verantwortung tragen, schreibt der Konstanzer Professor Wolfgang Schuller: Schuller, Geheimprozeßordnung. Die Verständigung im Strafverfahren ist ein Rückschritt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 7.8.2007.
- 28 Karl Marx/Friedrich Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: MEW, Bd. 4, Berlin 1959, S. 465.
- 29 Heribert Prantl, Gehet hin und tuet Buße, in: SZ, 6./7.10.2007.
- 30 SZ, 5.10.2007.
- 31 Reinhard Müller, Undurchschaubare Verfahren. Der Strafprozeß zwischen Absprachen und Karlsruher Diktaten, in: FAZ, 25.10.2007, S. 12.
- 32 „Ihrer traditionellen Idee nach sind Ordnungswidrigkeiten Bagatelverstöße, die tatbestandlich vertypt wurden.“ Lothar Senge (Hg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,³ 2006, S. 8.
- 33 FAZ, 6.10.2007, S. 18.

Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen leicht erweiterten, von der „Blätter“-Redaktion genehmigten Nachdruck aus Heft 9/2007 der „Blätter für deutsche und internationale Politik“.

Rosa-Luxemburg-Stiftung Thüringen e.V., Käthe-Kollwitz-Str. 6, 07743 Jena
(www.rosa-luxemburg-stiftung-thueringen.de). V.i.S.d.P.: Vera Haney